

Hundereglement

der

Einwohnergemeinde
Röschenz

Die Gemeindeversammlung von Röschenz beschliesst, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden, vom 22. Juni 1995 das folgende

Reglement über die Hundehaltung

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Röschenz.

Zuständigkeit

§ 2

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

II. Öffentliche Sicherheit

Überwachung

§ 3

1 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für die ständige Überwachung ihrer Hunde zu sorgen, so dass die Anwohnerschaft sowie Passanten weder gestört noch belästigt werden.

2 Es ist verboten, Hunde zu reizen oder auf Menschen bzw. Tiere zu hetzen.

3 Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

Leinenzwang

§ 4

1 Hunde müssen an der Leine geführt werden:

- an verkehrsreichen Strassen
- auf dem Friedhofareal
- in Naturschutzgebieten
- im Wohngebiet
- auf Sportanlagen und Spielplätzen
- auf dem Schulareal
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes

2 Während der Hauptsetz- und Brutzeit (April – Juli) sind alle Hunde, im Wald und an Waldsäumen, an der Leine zu führen.

3 Der Gemeinderat, respektive auf Anordnung des Kantonstierarztes bzw. der Kantonstierärztin, können weitere Einschränkungen erlassen werden.

Zutrittsverbote

§ 5

Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben, wie z.B. Sportanlagen, Spielplätze, Schulareal, Friedhof, öffentliche Gebäude usw.

Verunreinigungen

§ 6

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem respektive fremdem, privatem Areal verpflichtet. Es ist verboten, Kotsäcke liegen zu lassen.

III. Organisation

Registrierung

§ 7

1 Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde respektive ihrer Halterinnen und Halter.

2 Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehaltenden persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

3 Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die gesetzlich verlangten periodischen Impfungen und erbringen den entsprechenden Nachweis.

Kennzeichnung

§ 8

1 Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.

2 Bei der Registrierung gibt die Gemeinde eine nummerierte Dauer-Hundemarke ab, welche stets am Halsband des Tieres erkennbar zu tragen ist.

3 Für verlorene Zeichen muss innerf 10 Tagen ein neues gelöst werden.

Gewerbsmässige Zucht

§ 9

Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten müssen Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.

IV. Gebühren

§ 10

Der Gemeinderat erhebt kostendeckende Gebühren (siehe Anhang 1). Die Gebühren werden jeweils an der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.

IV. Massnahmen und Strafen

Massnahmen

§ 11

1 Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehalter, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.

2 Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person, nach Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt, ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

3 Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

4 Wenn der Hund oder die Hunde nicht bei der Halterin oder beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Absprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

Strafen

§ 12

1 Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmung über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis CHF 1'000.– verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

2 Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

V. Schlussbestimmungen

Inkräfttreten

§ 13

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basellandschaft in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde Röschenz aufgehoben.

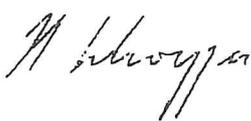
Beschlossen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Röschenz vom 1. April 2004.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsident


René Meitz

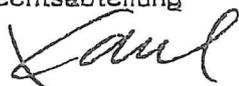
Gemeindeverwalter


Heinz Schwyzer



*Von der VSD mit Verfügung
Nr. 646 am. 3. 6. 04 genehmigt*

Volkswirtschafts- und
Sanitätsdirektion Baselland
Leiter Rechtsabteilung



Anhang I. des Hundereglementes der Gemeinde Röschenz

Hundehaltungsgebühren

Hundehaltungsgebühren

1. Gebühren

Der Gemeinderat erhebt folgende, kostendeckende Gebühren:

- | | | |
|----|---|------------------------|
| a) | für den 1. Hund | Fr. 100.– |
| b) | für jeden weiteren Hund | Fr. 100.– |
| c) | Verspätete Einlösung der Hundemarke | Fr. 10.– |
| d) | Kanzleigebühr für Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise, Mikrochipnummern | Fr. 20.– |
| e) | Bewilligung für gewerbsmässige Hundezucht sowie pro gehaltener Hund zuzüglich | Fr. 100.–
Fr. 100.– |
| e) | Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung | effektive Kosten |



Verfügung Nr. 646

vom 3. Juni 2004 / Kae

Einwohnergemeinde Röschenz – Reglement über die Hundehaltung

I.

Am 1. April 2004 beschloss die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Röschenz ein neues Hundereglement. Die Referendumsfrist verlief ungenutzt.

II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe b des Gemeindegesetzes (GemG) sind die Gemeindereglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (§ 167 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 12a des Dekretes vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz sowie § 3 Buchstabe o der Verordnung vom 9. März 1999 über die Genehmigung der Gemeindereglemente).

b) Sämtliche Bestimmungen können vorbehaltlos genehmigt werden; sie sind rechtskonform.

III.

://: Das Reglement vom 1. April 2004 über die Hundehaltung der Einwohnergemeinde Röschenz wird genehmigt.

Verteiler: - Gemeinderat Röschenz

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion

Kanton Basel-Landschaft

Erich Straumann, Regierungspräsident

Beilage: ein Expl. zurück